



Herstellergarantie der INLIGHT GmbH & Co. KG

INLIGHT-Produkte werden auf Basis der jeweils gültigen Normen und nach strengen Qualitätskriterien entwickelt und gefertigt.

INLIGHT beliefert ausschließlich gewerbliche Kunden, für die diese Bedingungen gelten. Gesetzliche Gewährleistungsansprüche bleiben von diesen Garantiebedingungen unberührt.

INLIGHT gewährt eine 5-jährige Herstellergarantie auf alle ab dem 01.09.2024 gelieferten INLIGHT Produkte.

Optional kann zudem für alle Einzelbatterieleuchten eine PREMIUM-5-Jahres-Garantie erworben werden. *1

INLIGHT garantiert, gemäß den nachfolgenden Bedingungen, während eines Garantiezeitraums von fünf Jahren ab Lieferdatum, dass neue originalverpackte INLIGHT Produkte, bei bestimmungsgemäßem Gebrauch, frei von Herstellungs- und Materialfehlern sind. Die Sachmängelhaftung - siehe AGBs - wird durch diese Garantie nicht berührt.

Die Garantie gilt ausschließlich für Kaufverträge mit INLIGHT Kunden aus der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen, Island und Großbritannien für Produkte, die durch INLIGHT mit dem Logo des Kunden gekennzeichnet wurden unter der Bedingung, dass die Produkte in Übereinstimmung mit den vorgegebenen Produkt- und Anwendungsspezifikationen wie z. B. Datenblatt, Produktkatalog und dergleichen verwendet werden und fachmännisch, gemäß dem Produkt beigelegter Montage- und Bedienungsanleitung, installiert und in Betrieb gesetzt wurden.

Die in den Produkt- und Anwendungsspezifikationen aufgeführten Grenzwerte für Temperaturen und Spannungen dürfen nicht überschritten werden, das Produkt darf keinen nicht bestimmungsgemäßen mechanischen und/oder chemischen Belastungen ausgesetzt sein.

Die Garantie erfasst ausschließlich Produktausfälle, die durch nachgewiesene Material-, Konstruktions- oder Produktionsfehler verursacht wurden.

Der Kunde ist verpflichtet, INLIGHT den Garantiefall innerhalb von 30 Tagen ab Feststellung des Mangels schriftlich unter Angabe der zugehörigen Auftrags- oder Rechnungsnummer und des entsprechenden Nachweises über den eingetretenen Mangel bekannt zu geben. Wenn zur Bewertung der Fehlerursache erforderlich, sind in Absprache zwischen Kunde und INLIGHT z. B. defekte Leuchten vollständig INLIGHT zur Verfügung zu stellen. Sollte sich nach Prüfung des Produktes herausstellen, dass ein Garantiefall eingetreten ist, liegt es im Ermessen von INLIGHT, das mangelhafte Produkt zu reparieren, durch ein gleichwertiges Produkt auszutauschen, eine Preisminderung oder Gutschrift zu gewähren.

Sämtliche Ersatzprodukte oder -teile können neue oder wiederverwertete Materialien enthalten, die gegenüber neuen Produkten oder Teilen in Hinsicht auf Leistung und Zuverlässigkeit gleichwertig sind. Das Ersatzprodukt kann im Falle der Nicht-Fähigkeit des ursprünglichen Produktes hinsichtlich Abmessungen und Design vom ursprünglichen Produkt abweichen. „Wiederverwertete Materialien“ sind Teile oder Produkte, die gebraucht oder überholt und nicht neu sind. Obwohl solche Teile oder Produkte nicht neu sind, ist der Zustand nach einer Überholung oder Instandsetzung hinsichtlich der Leistung und Zuverlässigkeit wie neu. Die Funktionalität sämtlicher Ersatzprodukte oder -teile ist gleichwertig mit derjenigen des zu ersetzen Produktes oder des zu ersetzen Teiles. INLIGHT garantiert, dass Ersatzprodukte oder -teile für die restliche Zeit des anwendbaren Garantiezeitraumes für das Produkt, das ersetzt wird oder in dem sie eingebaut werden, keine Materialfehler oder Herstellungsmängel aufweisen.

Die Garantie bezieht sich nicht auf:

- a) alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Nebenkosten wie z. B. für Ein- und Ausbau, Installation, Transport des fehlerhaften und des reparierten bzw. neuen Produktes, Entsorgung, Fahrt und Wegzeit, Hebevorrichtungen, Gerüste sowie Schäden, Betriebsausfallschäden, entgangener Gewinn, Kosten für Software-Updates und Folgeschäden jeglicher Art.
- b) Kosten, Mängel und/oder Schäden, die auftreten, wenn kein Defekt am Produkt festgestellt werden kann.
- c) Mängel und/oder Schäden, die unter die Gewährleistung des Kunden/Händlers oder einer dritten Person fallen.
- d) Lichtstromabfall des LED Leuchtmittels unterhalb von 0,4%/1.000h (L80) und bei elektronischen Betriebsgeräten bzw. Bauteilen wie LED-Modulen Ausfälle innerhalb der Nennausfallrate von 0,2%/1.000h (B10). Lichtstrom und Leistung von neuen LED-Modulen unterliegen zudem einer Toleranz von +/- 10%.
- e) Überwachungs-/Mischbetriebsbausteine oder die Überwachungs-/Mischbetriebsfunktion in kombinierten LED-Convertern.
- f) Schäden zurückzuführen auf Softwarefehler, Bugs, Viren oder dergleichen.
- g) Verschleißteile, wie z.B. Leuchten Batterien*1, Batterien, Computer, Festplatten und Server (inkl. Festplatten), Softwarefehler, etc.
- h) Mängel und/oder Schäden, die keine Beeinträchtigung der Funktion des Produktes darstellen wie Kratzer, Lackierung, Dellen oder generelle Oberflächenschäden auf weniger als 5% der Gesamtfläche des Produktes und Verfärbungen oder Versprödungen von Kunststoffteilen, die auf den Alterungsprozess oder UV-Strahlung zurückzuführen sind.
- i) Mängel und/oder Schäden, die wegen höherer Gewalt, Naturereignissen, Kernenergie, Kriegsereignissen jeder Art, Bürgerkriegen oder inneren Unruhen auftreten.
- j) Schäden, durch Blitzschlag, Feuer, Explosion, Sturm oder Überflutung.
- k) Farbverschiebung von LED-Modulen und Veränderung von lichttechnischen Eigenschaften gegenüber den Ursprungsprodukt.
- l) Mängel und/oder Schäden, wenn diese durch Versicherungsverträge gedeckt sind.
- m) Elektronische Komponenten, Produkte und Leuchten, welche die INLIGHT GmbH & Co. KG als Handelswaren unter Fremdetiketten verkauft (z. B. Touchpanels, Drucker, Computer, etc.), sowie Leuchten anderer Hersteller.
- n) Dienstleistungen wie z.B. Inbetriebnahmen

Die Garantie erlischt sofort, wenn an dem Produkt, ohne schriftliche Einwilligung, Änderungen oder Instandsetzungen vorgenommen werden oder das Produkt unsachgemäß oder von nicht qualifiziertem Personal installiert wird. Für Produkte, deren Seriennummer beschädigt, geändert oder entfernt wurde, erlischt die Garantie ebenfalls umgehend.

Über diese Herstellergarantie hinaus übernimmt INLIGHT keine Haftung.

Es ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen anwendbar. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Herstellergarantie ist der INLIGHT GmbH & Co. KG Geschäftssitz.

INLIGHT GmbH & Co. KG
Otto-Hahn-Straße 7
D-46569 Hünxe

*¹ Optional besteht die Möglichkeit eine kostenpflichtige PREMIUM-5-Jahres-Garantie für Einzelbatterieleuchten zu erwerben. In dieser sind zusätzlich die Leuchten Batterien im Garantieumfang enthalten. Auch hierbei ist die Nennausfallrate (0,2%/1.000h) zu berücksichtigen.



Übersicht der Kosten & des Leistungsumfangs für eine optionale

PREMIUM-5-Jahres-Garantie auf Einzelbatterieleuchten

der INLIGHT GmbH & Co. KG, Otto-Hahn-Straße 7, 46569 Hünxe.

INLIGHT bietet für seine Einzelbatterieleuchten eine optionale und kostenpflichtige **PREMIUM-5-Jahres-Garantie inkl. Leuchten Batterie** an, welche zusätzlich zur Herstellergarantie der INLIGHT GmbH & Co. KG die Leuchten Batterie ebenfalls mit einer 5-jährigen Garantie ausstattet.

Es besteht die Möglichkeit, die Garantie auf zwei verschiedene Arten abzuschließen:

- **Jahresvereinbarung**
- **Auftragsbezogene Vereinbarung**

Jahresvereinbarung:

Bei Abschluss einer Jahresvereinbarung, schließen der Kunde und INLIGHT einen Vertrag mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten, welcher festlegt, dass für den Zeitraum der Vereinbarung, sämtliche vom Kunden bei INLIGHT bezogenen Einzelbatterieleuchten mit einer PREMIUM-5-Jahres-Garantie (Leistungsumfang siehe weiter unten) ausgestattet sind. Hierfür berechnet INLIGHT dem Kunden nach Ablauf von 12 Monaten eine Garantiepauschale, welche auf Basis sämtlicher mit dem Kunden - im 12 Monatszeitraum - getätigter Einzelbatterieleuchten Umsätze berechnet wird.

Auftragsbezogene Vereinbarung:

Alternativ besteht die Möglichkeit, die PREMIUM-5-Jahres-Garantie (Leistungsumfang siehe weiter unten) nur auftragsbezogen abzuschließen, was individueller, aber aufgrund des erhöhten Abwicklungsaufwands teurer ist. Bei einer auftragsbezogenen Abwicklung, werden sämtliche für einen bestimmten Auftrag bestellten Einzelbatterieleuchten mit dem Kostensatz für die Garantiepauschale beaufschlagt. Der Kunde ist hierbei verpflichtet, bei allen Bestellungen zum Objekt die Objektbezeichnung anzugeben und darüber hinaus zu vermerken, dass die Leuchten mit einer PREMIUM-5-Jahres-Garantie ausgestattet werden sollen.

Leistungsumfang:

- a) Eine eventuelle Leistung im Rahmen der PREMIUM-5-Jahres-Garantie erfolgt unter den gleichen Rahmenbedingungen / Voraussetzungen, wie die 5-jährige Standardherstellergarantie der INLIGHT GmbH & Co.KG (kann auf der Webseite www.inlight-gmbh.de eingesehen werden) mit dem einzigen Unterschied, dass die dort unter Punkt g) als Verschleißteile ausgenommenen Leuchten Batterien, hier enthalten sind.
- b) Die zusätzliche PREMIUM-5-Jahres-Garantie erfasst ausschließlich Ausfälle der Leuchten Batterie oberhalb der Nennausfallrate von 0,2%/1.000h (B10)
- c) Ein Kapazitätsabfall der Leuchten Batterie, stellt – unter Berücksichtigung der Punkte a) und b) - nur dann einen Mangel dar, wenn hierdurch die Nennbetriebsdauer der Einzelbatterieleuchte nicht mehr den Vorgaben entspricht.

Kosten:

Die aktuell gültigen Kostensätze für die Garantiepauschale können der folgenden Tabelle entnommen werden:

	PREMIUM-5-Jahres-Garantie (inkl. Leuchten Batterie^{*1})	
Vertragsart	Jahresvereinbarung	Auftragsbezogene Vereinbarung
Kosten	3%	4%

^{*1} Nennausfallrate (0,2%/1.000h).



Zusatzvereinbarung für eine optionale PREMIUM-5-Jahres-Garantie auf Einzelbatterieleuchten der INLIGHT GmbH & Co. KG, Otto-Hahn-Straße 7, 46569 Hünxe.

zwischen

Mustermann GmbH
Musterstraße 99
99999 Musterstadt

im folgenden – **Kunde** - genannt

und der

INLIGHT GmbH & Co. KG
Otto-Hahn-Straße 7
46569 Hünxe

im folgenden – **INLIGHT** - genannt

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel: INLIGHT ist Hersteller von Not- und Sicherheitsleuchten sowie Systemen für die Not- und Sicherheitsbeleuchtung und steht mit dem Kunden in einer dauerhaften Geschäftsbeziehung. Die von INLIGHT gelieferten Einzelbatterieleuchten sind mit einer Herstellergarantie von 5 Jahren ausgestattet (siehe Anlage 1 „Herstellergarantie_der_INLIGHT_5Jahre_V.05_e11.08.2024“). Der Kunde wünscht die Erweiterung dieser Herstellergarantie auf eine PREMIUM-5-Jahres-Garantie für Einzelbatterieleuchten (Leistungsumfang siehe §1). Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1 – Leistungsumfang der PREMIUM-5-Jahres-Garantie für Einzelbatterieleuchten

- a) Zusätzlich zur Herstellergarantie der INLIGHT GmbH & Co. KG, wird vereinbart, dass durch diese PREMIUM-5-Jahres-Garantie auf Einzelbatterieleuchten die Leuchten Batterie ebenfalls mit einer 5-jährigen Garantie ausgestattet wird.
- b) Eine eventuelle Leistung im Rahmen der PREMIUM-5-Jahres-Garantie erfolgt unter den gleichen Rahmenbedingungen / Voraussetzungen, wie die 5-jährige Standardherstellergarantie der INLIGHT GmbH & Co. KG (kann auf der Webseite www.inlight-gmbh.de eingesehen werden) mit dem einzigen Unterschied, dass die dort unter Punkt g) als Verschleißteile ausgenommenen Leuchten Batterien, hier enthalten sind.
- c) Die zusätzliche PREMIUM-5-Jahres-Garantie erfasst ausschließlich Ausfälle der Leuchten Batterie oberhalb der Nennausfallrate von 0,2%/1.000h (B10)
- d) Ein Kapazitätsabfall der Leuchten Batterie, stellt – unter Berücksichtigung der Punkte b) und c) - nur dann einen Mangel dar, wenn hierdurch die Nennbetriebsdauer der Einzelbatterieleuchte nicht mehr den Vorgaben entspricht.
- e) Diese Garantie schließt alle Einzelbatterieleuchten ein, welche INLIGHT im Vereinbarungszeitraum an den Kunden geliefert hat.

§ 2 – Kosten

- a) Für die PREMIUM-5-Jahres-Garantie wird eine Garantiepauschale von 3% vom Einzelbatterieleuchten Umsatz des jeweiligen Garantiezeitraums (12 Monate) abgerechnet.

§ 3 – Abrechnung

- a) INLIGHT erstellt immer im ersten Monat des Folgejahres eine detaillierte Übersicht aller im Vorjahr mit dem Kunden getätigten Netto-Einzelbatterieleuchten Umsätze und stellt diese zusammen mit einer entsprechenden Rechnung dem Kunden zur Verfügung. Sollte die Vereinbarung im Beginn- und Schlussjahr nicht für ein volles Jahr abgeschlossen werden, erfolgt die Berechnung zeitanteilig.

§ 4 – Laufzeit und Kündigung

- a) Diese Vereinbarung gilt ab dem **XX.XX.XXXX**
- b) Diese Vereinbarung gilt zunächst für einen Zeitraum von 12 Monaten
- c) Wird die Vereinbarung nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf der 12 Monate gekündigt, verlängert Sie sich jeweils um weitere 12 Monate

§ 5 – Salvatorische Klausel und Gerichtsstand

- a) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.
- b) Als Gerichtsstand wird der Firmensitz von INLIGHT vereinbart.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift